

## Gesundheitliche Risiken ohne Investitionen in Schulen

# Kein „Weiter so“ in Schulen wie vor Corona

Bildungsgewerkschaften des dbb rheinland-pfalz mit gemeinsamer Position zum Schulstart nach den Sommerferien



© dbb rip/kimbach

Stellvertretender dbb Landesvorsitzender Robert Tophofen

(rt) Überfüllte Schulbusse, Gedränge in zu schmalen Schulfluren, ein Eng-an-eng in zu kleinen Klassenräumen, mangelnde Hygiene, insbesondere auf Toiletten – das ist der „Regelbetrieb“, zu dem die Landesregierung nach den Sommerferien zurückkehren will. Was schon früher kaum mehr zu verantworten war, stellt in Corona-Zeiten eine ernstliche Gefährdung für Schülerinnen und Schüler sowie ihre Lehr-

kräfte dar. Selbst die besten Hygienekonzepte vor Ort müssen an Rahmenbedingungen scheitern, die der Gesundheitsvorsorge meist zuwiderlaufen.

Schülerkontakte lassen sich nicht pädagogisch sinnvoll steuern ohne ein entsprechendes Raumangebot und Lernumgebungen, über die die Schulen derzeit nicht verfügen. Die Schulbaurichtlinie von 2010 schreibt überdies Raumgrößen

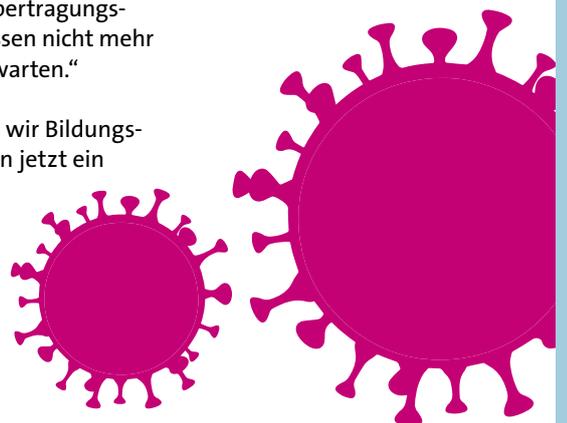
vor, die keinerlei Mindestabstände im Sinne des ab 1. August 2020 gültigen 4. Hygieneplans und seines Nachfolgers zulassen. Das von der Bildungsministerin als Heilmittel propagierte Lüften wird vielerorts wenig greifen, da laut obigem Hygieneplan die Öffnungsbeschränkungen an Fenstern bleiben sollen, sodass nur ein dem Kipp-lüften vergleichbarer Effekt erzielt wird, welcher selbst nach Aussage der Landesregierung nicht den notwendigen Luftaustausch garantiert.

„Allein mit Schönwetter-Szenarien und Lösungsvorschlägen, die vor Ort in den Schulen kaum umzusetzen sind, wird kein ganzjähriger Regelbetrieb zu bewerkstelligen sein“, so Robert Tophofen, der Leiter des Arbeitskreises der Bildungsgewerkschaften im dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz, „vielmehr braucht es umgehend Investitionen und eine enge Abstimmung mit den in der Schule Betroffenen, denn die Monate der Hochzeit für Übertragungserkrankungen lassen nicht mehr lange auf sich warten.“

Darum fordern wir Bildungsgewerkschaften jetzt ein entschiedenes Handeln der Politik und bekräftigen erneut unsere Forderungen:

- weniger Schülerinnen und Schüler in lernförderlich zu gestaltenden Räumen,
- neue Schulbaukonzepte und intelligente Belüftungssysteme zur Reduzierung der Belastung durch Krankheitserreger,
- eine zeitgemäße technische Ausstattung mit zuverlässigem Support vor Ort, damit etwa auch Teilhabe an Fernunterricht keine Frage mehr des privaten Geldbeutels ist,
- mehr Lehrkräfte für die Sicherstellung des Regelunterrichts sowie für Fördermaßnahmen.

„Wenn die Krise eines gezeigt hat, dann dass ein geregelter und auf Gesundheitsvorsorge bauender Schulbetrieb der Wirtschaft und dem sozialen Miteinander der gesamten Gesellschaft dient“, so Robert Tophofen vor dem Schulstart in Rheinland-Pfalz nach den Sommerferien. ■



## Sechs Monate Corona und öffentlicher Dienst

# Dachgewerkschaft erhebt konzentrierte Lageinfos

Interne Situations- und Forderungsabfrage beim dbb rheinland-pfalz

Das Virus SARS-CoV-2 ist seit Mitte März unser Beschränkungen auslösender Begleiter, zum Glück ist es die Erkrankung COVID-19 bislang nur in begrenztem Maße.

Die Pandemie hat uns einen Strich durch die Planung unserer Gremiensitzungen gemacht, weshalb die für den 5. Mai 2020 geplanten Sitzungen von Vorstand und Hauptvorstand leider ausfallen mussten.

Auch auf die gewerkschaftspolitische Agenda im laufenden Jahr mit Blick zum Beispiel auf die Landtagswahl 2021 wirkt sich Corona aus.

Die Landesleitung des dbb rheinland-pfalz hat unter dem Eindruck dessen frühzeitig darüber beraten, zum Herbst hin unter den Mitgliedsorganisationen eine Umfrage über die aktuelle Lage in deren Organisationsbereichen durchzuführen, verbunden mit einer Erkundigung über eventuelle gewerkschaftspolitische Kernforderungen, die in den einzelnen Bereichen vor dem Pandemieintergrund eventuell erwachsen sind.

Folglich sind die Mitgliedsgewerkschaften und -verbände des dbb rheinland-pfalz um

ihre Mithilfe bei der entsprechenden Materialsammlung gebeten worden.

Per Formular sollen kurze Situationsberichte zurückgereicht werden. Natürlich besteht schon wegen der Serviceleistung gewerkschaftlichen Rechtsschutzes intensiver Kontakt zwischen dem dbb rheinland-pfalz und seinen Mitgliedsgruppierungen insbesondere zum Thema „Corona“. Aber der Blick darauf ist dabei häufig geprägt durch die Problembehaftetheit der Fälle. Um die Perspektive vom Einzelfall weg zu verbreitern und zur Erlangung eines möglichst umfassenden Gesamtblicks auf die Wirkungsbereiche der Mitgliedsgewerkschaften, wurde der Septemberbeginn und damit die Marke „ein halbes Jahr mit dem Virus“ als Abfragepunkt ausgewählt.

Es geht der Dachorganisation um konzentrierte oder auch zuge-spitzte Zusammenfassungen als Schlaglicht auf die aktuelle Situation im jeweiligen Organisationsbereich der gut 40 Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes sowie des privatisierten Dienstleistungssektors.

Gefragt sind keine ausführlichen Erfahrungsberichte mit

einer Vielzahl von chronologischen Entwicklungsschilderungen, die uns sowieso erreichen.

Wir wollen konzentriert wissen: Läuft der Dienst gut? Kommt das Personal klar? Gibt es Schwierigkeiten in der Personalvertretung? Wo hakt es womöglich akut am meisten und was wird als Gegenmaßnahme gefordert?

Die Antworten sollten im Laufe des letzten Monats erstellt und eingereicht werden, damit sie im laufenden Monat gebündelt und ausgewertet werden können.

Das Ergebnis soll intern zur Kenntnis gegeben und extern als Grundlage für die gewerkschaftspolitische Arbeit und den Kontakt zu Landesregierung, Politik und Medien genutzt werden. Effekte auf die Diskussion sowie die dbb Positionierung sind beabsichtigt.

Erste Rückläufe, zum Beispiel aus der VdB Bundesbankgewerkschaft für einen – kleinen – Teil des Bundesbeamtenbereichs, waren kurz und prägnant positiv. Demnach hat der Dienstherr die Corona-Situation gut im Griff zu-

sammen mit dem dortigen Personal und den Personalvertretungen.

Klar ist, dass diese Beurteilung nicht durch alle Mitgliedsorganisationen und alle Verwaltungssparten in Rheinland-Pfalz hindurch geteilt werden kann, man denke nur an den medial zum Sommerferienende speziell im Fokus stehenden Bildungssektor.

In der dbb Familie wird fachgewerkschaftstypisch stets diskutiert. Der Blick über den Tellerrand zum Nachbarn, wo alles ganz anders sein kann, ist im Fachgewerkschaftsverband recht einfach. Der Gemischtwarenladen öffentlicher Dienst zeigt seine Vielfalt und man erweitert im dbb seinen Erfahrungshorizont im Lernen von den anderen.

Das erscheint besonders in der Krise hilfreich, wenn es um wirksame und effiziente Lösungen geht.

Ihre Mitgliedsgewerkschaft oder Ihr Verband hat den Landesbund wahrscheinlich schon ins Bild gesetzt. Der dbb rheinland-pfalz wird damit arbeiten, wir werden berichten. ■

## Arbeitsgericht Mainz

# Schule entscheidet über Lehrereinsatz in Corona-Zeiten

Ablehnender Beschluss über den Eilantrag eines Lehrers wegen Heranziehung zum Präsenzunterricht während der Corona-Pandemie

Das Arbeitsgericht Mainz hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt, mit der ein 62-jähriger

angestellter Lehrer unter Berufung auf sein Alter seinem Arbeitgeber, einer Berufsschule mit Förderunterricht, verbie-

ten lassen wollte, ihn während der Corona-Pandemie zu Präsenzunterricht heranzuziehen. Er meinte, sich damit unzumutbarer Weise gesundheitlichen Risiken auszusetzen, obwohl ein Interesse an solchem Präsenzunterricht nicht ersichtlich sei.

In seinem Beschluss (Aktenzeichen 4 Ga 10/20) hat das Arbeitsgericht ausgeführt, dass die Schulen einen Ermessensspielraum haben, wie sie den Gefahren der Corona-Pandemie begegnen wollen, und es nicht Aufgabe der Gerichte sei, vorab zu entscheiden, welcher

Lehrer wie eingesetzt werden könne.

Im konkreten Fall kam hinzu, dass der Antragsteller Einzelunterricht in einem 25 m<sup>2</sup> großen Raum erteilen soll, wo nach Einschätzung des Gerichts hinreichend Abstand gewahrt werden kann. Die Auffassung des Diplom-Pädagogen, es bestehe kein Interesse an seinem Präsenzunterricht, konnte das Gericht nicht nachvollziehen, da er benachteiligten Schülern Förderunterricht erteilt, die typischerweise nicht aus Akademikerhaushalten stammen, wo sie problemlos Internetzugang und Unterstützung durch ihre Eltern haben.

> **Ähnlicher Fall in Hessen**

Trifft eine Schule ausreichende Maßnahmen, um Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte vor Ansteckungen zu schützen, spricht dies grundsätzlich gegen die Annahme unverhältnismäßig hoher Gesundheitsrisiken infolge von SARS-CoV-2. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte im Mai bereits in einem ähnlichen Fall geurteilt, dass eine Grundschullehrerin ebenfalls in ihre Klasse

zurückmuss. Die Schule habe ausreichende Maßnahmen getroffen, um Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte vor Ansteckungen zu schützen (Ak.: 1 B 1308/20, Beschluss vom 14. Mai 2020).

Die hessische Antragstellerin ist verbeamtete Lehrerin an einer Frankfurter Grundschule und begehrte, dem Land Hessen anlässlich der COVID-19-Pandemie zu untersagen, sie zum Präsenzunterricht heranzuziehen, bis von ihr näher bezeichnete Arbeitsschutzmaßnahmen (insbesondere schulbezogene Gefährdungsbeurteilung, Schutzkonzept und dessen Umsetzung, schriftliche Dokumentation) getroffen worden seien.

Der 1. Senat des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, an der Schule der Antragstellerin seien sowohl unter beamtenrechtlichen Fürsorgeaspekten als auch unter arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten hinreichende Vorkehrungen getroffen worden, um eine Gefährdung nicht

nur der Schülerinnen und Schüler, sondern auch der Lehrkräfte zu minimieren. Das Land habe Schutzmaßnahmen für ein stufenweises „Anfahren“ des Unterrichts erlassen.

Ein Recht des Beamten zur Verweigerung seiner Arbeits- oder Dienstleistung bestehe zudem selbst bei einer unterstellten Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen nur, wenn die Arbeits- oder Dienstleistung hierdurch unzumutbar sei, etwa eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben bedeute. Dies sei nicht der Fall. Die infektionsschutzrechtlichen Regelungen sähen vor, dass der Unterricht in zahlenmäßig reduzierten Gruppen zu erteilen sei, sodass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen sichergestellt sei. Die Gruppengröße durfte seinerzeit in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene seien einzuhalten. Ferner sei ein Hygieneplan, gültig für den Präsenzunterricht an der in Rede stehenden Schule, erstellt worden, in dem auch dargestellt sei, welche grundsätzlichen Hygieneregeln mit den

Kindern besprochen und eingeübt werden sollten.

> **KMK: Attestpflicht**

Die Präsidentin der Kultusministerkonferenz, die rheinland-pfälzische Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig, forderte, dass Lehrkräfte durch ärztliches Attest nachweisen sollten, dass sie zu einer Risikogruppe gehören, wenn sie aus Sorge um ihre Gesundheit nicht in die Schule wollen. In Rheinland-Pfalz wird nach den Sommerferien von den Lehrkräften ein entsprechender Nachweis verlangt. Je nach Art der geplanten Tätigkeit, des Infektionsgeschehens und dem individuellen Gesundheitszustand können so Lehrkräfte mit gravierenden Grundkrankungen im besonderen Einzelfall vom Präsenzunterricht befreit werden. Aber auch bei anerkannter Risikogruppenzugehörigkeit müssten betroffene Lehrkräfte Unterricht von zu Hause aus abhalten, sagte die Ministerin, etwa über eine Videoplattform. Auch extra Förderung für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf oder die Übernahme anderer Aufgaben wie etwa in der Schulorganisation seien denkbar. ■

Tierärzte im öffentlichen Dienst

# Verbot von Tiertransporten über lange Strecken

Erlass des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 2020

Nun hat auch Rheinland-Pfalz den Transport von Rindern und Schweinen über lange Strecken in Drittstaaten außerhalb der EU verboten und zwar per Erlass des Ministeriums für Umwelt, Ernährung, Energie und Forsten Rheinland-Pfalz.

Tierschützer kritisieren schon lange solche internationalen Transporte, weil die Tiere auf langer Reise tierwohlwidrig oft

unter Erschöpfung, Stress und Dehydration leiden.

Zwar schreibt die einschlägige EU-Richtlinie vor, dass Tiertransporte jeweils höchstens acht Stunden dauern dürfen. In bestimmten Fällen ist aber eine Verlängerung zulässig. An diesem Punkt setzt die Tierschützerkritik an, die dazu führte, dass die Verantwortung bei den zuständigen Veterinär-

ämtern lag. Somit erfolgten auf kommunaler Ebene bislang Einzelfallprüfungen, bei denen das entscheidende Tierarztpersonal mit großen rechtlichen Unsicherheiten konfrontiert war – siehe „durchblick“ Nr. 3/2029, Seite 6.

Bei der Vereinigung der beamteten Tierärzte (VbT) des Landes Rheinland-Pfalz im dbb sorgte damals die auf-

wallende Diskussion für Unbehagen, wonach sich Amtstierärzte womöglich „automatisch“ der Beihilfe zur Tierquälerei strafbar machen könnten, wenn sie eine Transportbescheinigung für Vieh in Drittländer außerhalb der Europäischen Union ausstellen. Die Vereinigung hatte deshalb klärende Weisungen des Dienstherrn beziehungsweise der Aufsichtsbehörde gefordert.

Im Rahmen der bis zum nunmehrigen Erlass in Zusammenarbeit mit dem Landesuntersuchungsamt durchgeführten Einzelfallprüfungen wurde seit September 2019 kein Rinder- oder Schweinetransport in einen Drittstaat außerhalb der EU mehr genehmigt – außer in